

UPDATE



Abfall- & Abwasserwirtschaft

FÜR MITGLIEDER DES FACHVERBANDS ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT

Der Fachverband sorgt für Klarheit:

Gutachten über Tätigkeiten der Maschinenringe

„Konkurrenz belebt das Geschäft und steigert die Qualität“, ist ein altbewährter Spruch in der Wirtschaft. Ein Motto nach dem auch die Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft leben. Die Branche ist in den letzten Jahren gewachsen; der Markt wird umkämpfter und die Unternehmen müssen sich immer intensiver mit Mitbewerbern auseinandersetzen – was naturgemäß nicht immer friktionsfrei funktioniert. Der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft hat bei diesbezüglichen Problemen und Sorgen ein offenes Ohr für seine Mitglieder und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für Unterstützung.

In den letzten Jahren häuften sich Meldungen besorgter Mitglieder, dass ein Mitbewerber verstärkt seine Dienstleistungen anbietet.

Die Maschinenringe, ursprünglich von der Bauernschaft ins Leben gerufen – um sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterstützen – weiteten in der Vergangenheit ihren Handlungsraum aus und dringen zusehends in die Tätigkeitsbereiche der gewerblichen Wirtschaft vor.

„Dadurch ergaben sich für viele unserer Mitglieder Fragen wie etwa, dürfen Landwirte nun auch gewerbliche Tätigkeiten in unserem Bereich übernehmen oder, wird hier nicht mit völlig unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen gearbeitet“; schildert KommR Karl Sommerbauer, Obmann der Fachgruppe Niederösterreich.

Gutachten sorgt für Klarheit

Fragen, die den Fachverband veranlassten, mit großer Sorgfalt und über externe Fachleute nachzuforschen. Ein Gutachten wur-

sächlich bestanden. „Es ging uns bei der Beauftragung der Studie in keinsten Wiese darum, eines unserer eigenen Mitglieder anzuschwärzen“, unterstreicht Sommerbauer. „Es war uns wichtig, hier ein für alle mal klarzu-

stellen, ob und in wie weit Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen für Maschinenringe und die darin tätigen Bauern und den gewerblichen Betrieben bestehen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Sonderposition von pauschalierten Landwirten und die Einhaltungspflicht von Ruhezeiten im Transport gelegt werden, da hiezu die meisten Anfragen kamen.“

Die Ausgangslage

Die Maschinenringe wurden ursprünglich zur besseren Auslastung und zur Verteilung der Investitionslast von landwirtschaftlichen Geräten gegründet – eine Art „Maschinen- und

IM WORTLAUT:

Zwei der wesentlichsten Erkenntnisse des Gutachtens: „Tätigkeiten der Maschinenringe im Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft und der Transportwirtschaft“ finden sich in Punkt 9.6.: Arbeits- und Sozialrechtliche Situation.

■ Das System der Lenkzeiten-VO sowie der Kontrollgerät-VO knüpft nicht an bestimmte Wirtschaftsbereiche, sondern Fahrzeugtypen. Soweit die Fahrzeuge der Maschinenring Service GenmbH. und der Land- und Forstwirte selbst in den Anwendungsbereich der Lenkzeiten-VO und der Kontrollgerät-VO fallen, sind sie wie alle Transporteure verpflichtet, Lenkzeiten einzuhalten und ein Kontrollgerät zur Zeitaufzeichnung zu verwenden.(...)

■ Für Maschinenring-Tätigkeiten besteht eine gesonderte Beitragspflicht in der bäuerlichen Sozialversicherung. Dies dürfte zwar primär der Finanzierung der Sozialversicherung dienen, zugleich wird dadurch aber auch ein Wettbewerbsvorteil von Land- und Forstwirten bei der Erbringung von Nebentätigkeiten verhindert.

de in Auftrag gegeben, um zu klären, ob die erwähnten marktverzerrenden Begünstigungen und Gewerbeüberschreitungen tat-

saftlich bestanden. „Es ging uns bei der Beauftragung der Studie in keinsten Wiese darum, eines unserer eigenen Mitglieder anzuschwärzen“, unterstreicht Sommerbauer. „Es war uns wichtig, hier ein für alle mal klarzu-

stellen, ob und in wie weit Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen für Maschinenringe und die darin tätigen Bauern und den gewerblichen Betrieben bestehen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Sonderposition von pauschalierten Landwirten und die Einhaltungspflicht von Ruhezeiten im Transport gelegt werden, da hiezu die meisten Anfragen kamen.“



Update in neuem Look – Die Aufgaben und Herausforderungen bleiben die gleichen

Komm.-Rat DI Helmut Ogulin
Obmann des Fachverbands der Abfall- und Abwasserwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich

Alles neu macht der ...Dezember. Das Mitgliedermagazin Update ist langsam schon in die Jahre gekommen: 15 Ausgaben lang berichteten wir in den vergangenen vier Jahren über die Aufgabstellungen und auch Problemfelder unserer Berufsgruppen. Nun war es an der Zeit, Ihr Mitgliedsmagazin einem kleinen Face-Lift zu unterziehen.

Doch nicht nur optisch hat sich einiges getan. Auch inhaltlich orientieren wir uns nun noch intensiver an den Wünschen und Interessen unserer Mitglieder. Wir werden in jeder Ausgabe ein Hauptthema behandeln, das uns alle betrifft und unter den Nägeln brennt. Beispiele liefern, bei denen der Fachverband für seine Mitglieder aktiv wurde. Themen präsentieren, die Sie mit News und Informationen ausstatten.

Gleich zu Beginn von „Update Neu“ haben wir uns dem fairen Konkurrenzkampf innerhalb der Branche gewidmet. Der Grund dafür? In letzten Jahren stellten zahlreiche Mitgliedsunternehmen fest, dass die Maschinenringe ihren Tätigkeitsbereich mehr und mehr in den Abfallbereich ausweiteten. Für einige unserer Mitglieder stellte sich die Frage, ob dies denn rechtens sei. Der Fachver-

band nahm sich der Sache an. Doch Fairness ist für uns oberstes Gebot. Daher sollte eine wissenschaftliche Analyse der rechtlichen Situation vorab Klarheit schaffen, um nötigenfalls regulierend einschreiten zu können. Die Thematik wurde analysiert, das Ergebnis kennen Sie nun aus unserem Bericht. Die Maschinenringe bewegen sich auf rechtlich korrektem Terrain.

Dass es da wie dort vereinzelt schwarze Schafe geben kann, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen überstrapazieren oder gar außerhalb dieser agieren, ist uns wohl bewusst. Diese wird es immer geben – in allen Bereichen und Berufsgruppen.

Wir werden daher auch weiterhin die Augen offen halten, um bestmögliche Verhältnisse für einen fairen Wettbewerb am Markt zu schaffen. ■

in Wien. Ihre Aufgabe war es, ein umfassendes Bild der Aktivitäten der Maschinenringe und von deren rechtlichem und wirtschaftlichem Hintergrund zu zeichnen.

„Zielsetzung der Studie war es, die Organisationsstruktur und die Stakeholder der Maschinenringe zu erfassen, um so potenzielle Vorteile der Maschinenringe gegenüber (anderen) Gewerbetreibenden auszuloten, und zwar im Hinblick auf erforderliche Genehmigungen, Maschinenvermietung, steuerliche sowie arbeits- und sozialrechtliche Aspekte“, erklärt Mag. Dr. Ulrike Gelbmann vom Institut für Systemwissenschaften, Innovations- & Nachhaltigkeitsforschung die Aufgabstellung. „Im Rahmen der Studie haben wir die Tätigkeiten von pauschalierten Landwirten bzw. Maschinenringen den entsprechenden Tätigkeiten der Gewerbetreibenden in der Abfall-, Abwasser- und Transportwirtschaft gegenübergestellt und aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und juristischer Sicht verglichen.“

Die Ergebnisse

Über mehrere Monate wurden von den Experten in Graz und Wien Daten zusammengetragen und Rechtsgrundlagen verglichen – das Ergebnis war überraschend: „Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Maschinenringe und die „klassischen“ Gewerbebetriebe sind weitgehend gleich“, stellt Studienmitautorin Gelbmann fest. „Die Landwirte sind klug genug, nicht direkt am Markt als Dienstleister aufzutreten sondern ihre Tätigkeiten über die Maschinenring Service Genossenschaften, die ja extra für diese Unternehmenstätigkeiten gegründet wurden, anzubieten. Somit sind sämtliche Gewerbeberechtigungen vorhanden.“

Univ. Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, Rechtsexpertin der Universität für Bodenkultur in Wien ergänzt: „Etwaige Vorteile für Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe werden in diesem Falle für die Maschinenringe nicht schlagend, da die Tätigkeiten, die sie im Wettbewerb zu „klassischen“ Gewerbebetrieben anbieten, eben gerade nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind.“ Bei einzelnen, punktuellen Differenzen, kann die Expertin keine signifikanten Einflüsse auf die Wettbewerbssituation orten. Landwirte dürfen im Rahmen der sogenannten „Kommunaldienstleistungen“ gewisse Dienste, wie zum Beispiel Kulturpflege im ländlichen Raum oder die Verwertung organischer Abfälle erbringen, ohne eine Gewerbeberechtigung lösen zu müssen. „Dieser Vorteil ist aber eben dann hinfällig, wenn die Landwirte nicht selbständig tätig werden, sondern als Arbeitnehmer der Maschinenring

Fortsetzung von Seite 1

Fahrzeug-Sharing“. Aktuell sind rund 78.000 Landwirte in Österreich in 93 Maschinenring-Vereinen organisiert. Maschinenring Service Genossenschaften fungieren als gewerbliche Töchter der Maschinenring-Landesverbände und sind hauptsächlich in den Bereichen Winterdienst, Grünraumpflege und Gartengestaltung tätig. Zwischen den einzelnen lokalen Maschinenringen und den MR Service Genossenschaften wurden Arbeitsübereinkommen abgeschlossen, in deren Rahmen die lokalen Maschinenringe im Namen und im Auftrag der jeweiligen Genossenschaft Geschäfte abschließen können. Hierbei können von Seite der Maschinenring Service reg. GenmbH. pauschalierte Landwirte als ArbeitnehmerInnen

eingesetzt werden.¹⁾ Genau hier lag der Hauptfragepunkt des Fachverbands. Führt der Einsatz von Landwirten für den Maschinenring zu einer ungleichen Ausgangssituation gegenüber gewerblichen AuftragnehmerInnen?

Das Ziel

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband Güterbeförderung der Wirtschaftskammer Österreich und den Fachgruppen NÖ, OÖ, SZB und STMK beauftragte der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft das Institut für Systemwissenschaften, Innovations- und Nachhaltigkeitsforschung an der Universität Graz, sowie das Institut für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur

Service Genossenschaften fungieren, da diese ja jedenfalls eine Gewerbeberechtigung benötigen“, so Schulev-Steindl. Auch Unterschiede bzw. Erleichterungen bei den kraftfahrrechtlichen Lenkzeiten und Aufzeichnungspflichten sind aus rechtlicher Sicht gedeckt. „Diese knüpfen ja nicht an die Land- und Forstwirtschaft als solche an, sondern an bestimmte Kraftfahrzeugtypen (z.B. Traktoren).“

Steuerliche Unterschiede?

Im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Teil des Gutachtens erfolgte ein Vergleich der für Gewerbetreibende und Maschinenring-Mitglieder geltenden Rechtsnormen – also Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Steuern auf Kraftfahrzeuge (Motorbezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer), Mineralölsteuervergütung bei Landwirten und Sozialversicherung. „Da mittlerweile die Maschinenringe bzw. deren Mitglieder ihre „Maschinenring-Tätigkeiten“ in der Regel im Rahmen eines Gewerbes ausüben, bestehen nur in wenigen Bereichen größere Unterschiede zwischen Landwirten und Gewerbetreibenden“, erklärt Steuerexperte Prof. DDr. Hermann Peyerl, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Universität für Bodenkultur Wien. „In der Regel werden die Mitglieder im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt. Selbst wenn Landwirte sogenannte „Nebentätigkeiten“ (z.B. Winterdienst) nicht als Beschäftigte des Maschinenringes ausüben, unterliegen sie vergleichbaren steuerrechtlichen

Regelungen wie Gewerbetreibende – es gibt keinen Vorteil ohne Nachteile auf einer anderen Seite.“ So kommt auch das Gutachten zu dem salomonischen Urteil: „Die Expertise der Universitäten Graz und Bodenkultur Wien kommt zu dem Schluss, dass keine generellen bzw. strukturellen marktbezogenen und rechtlichen Vor- oder Nachteile für die Leistungserbringung durch die Maschinenringe gegenüber herkömmlichen Gewerbebetrieben bestehen(...). Wenn (...) Pauschalierungen bzw. Erleichterungen – de facto – in bestimmten Fällen Gesetzesumgehungen erleichtern mögen, so ist dies nicht den Normadressaten anzulasten. Gesetzesverstöße einzelner müssen vielmehr im Einzelfall erhoben und zur Anzeige gebracht werden.“²⁾

1) „Tätigkeiten der Maschinenringe im Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft und der Transportwirtschaft“, Endbericht März 2011, Punkt 3.1. Die Organisationsstruktur
2) „Tätigkeiten der Maschinenringe im Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft und der Transportwirtschaft“, Endbericht März 2011, Punkt 9.7. Generelle Schlussfolgerung

DIGITALES KONTROLLGERÄT

Mit 1.10.2011 dürfen Geräte Verbesserungen aufweisen

Seit dem 1. Oktober 2011 sind positive technische Änderungen bei den digitalen Kontrollgeräten erlaubt. Darüber hat uns die Bundessparte Transport und Verkehr informiert.

Bis 31. September war die Situation noch so, dass digitale Kontrollgeräte mit geführt werden mussten, die jede beliebige Kalenderminute als Lenkzeit-Minute aufzeichneten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in dieser Minute eine Lenktätigkeit erbracht wurde.

Wenn also in einer Minute z.B. nur 10 Sekunden Lenktätigkeit erbracht wurden, erfolgte eine Klassifizierung der gesamten Minute als Lenk-Minute durch das Kontrollgerät. Derartige Szenarien kamen in der Praxis zum Beispiel im „Stop an Go-Verkehr“ häufig vor.

Seit dem 1. Oktober ist es zulässig, dass neue digitale Kontrollgeräte mitgeführt werden, die die folgenden Einstellungen aufweisen:



Brigitte Katzberger,
Georg Katzberger
GmbH & Co KG

„Ich habe kein Problem mit einem weiteren Mitbewerber, wenn für Maschinenring bzw. Landwirte, die hierfür gewerblich arbeiten, die gleichen Bedingungen gelten, wie z.B.: Fahrzeitregelung, fahren mit 18 Jahren, keine Dieselvegütung, Ausbildung C95, keine Pauschalierung.“



Elisabeth Berthold,
BERTHOLD GmbH

„Als kleines regionales Entsorgungsunternehmen im Weinviertel arbeiten wir im Bereich Biomasse mit dem ansässigen Maschinenring zusammen. Aus meiner Erfahrung ist der Maschinenring gut organisiert und hat Handschlagqualität.“

- Es wird nur mehr die längste, kontinuierliche Aktivität innerhalb einer Minute registriert: Wenn also zum Beispiel 29 Sekunden innerhalb der Kalenderminute als Lenkzeit registriert werden und 31 Sekunden dieser Minute als andere Arbeit, dann wird die Minute als andere Arbeit klassifiziert.

- Bei gleich langen Tätigkeiten zählt die Tätigkeit, die als letzte ausgeführt wird: Wenn also zum Beispiel in einer Kalenderminute zuerst 30 Sekunden Lenkzeit angefallen sind und danach 30 Sekunden andere Arbeit, so wird die andere Arbeit für diese Kalenderminute registriert.

Durch diese neuen Abrechnungen werden mehr Minuten erzeugt, die für die Lenkzeit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind mit der neuen Regelung noch weitere Vorteile in der praktischen Handhabung von Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten verbunden: Das neue System hat auch den Vorteil, dass man etwa mitten in der Lenkpause bzw. Ruhezeit kurzzeitig den LKW bewegen kann, etwa um weiteren Fahrern das Parken zu ermöglichen, ohne dass die durchgängige Ruhezeit bzw. Lenkpause gefährdet wird.

Wie uns mitgeteilt wurde, verfügt die jüngste Generation der digitalen Kontrollgeräte bereits über die neue SystemEinstellung. Den Angaben der Hersteller zufolge ist dadurch an einzelnen Tagen ein Lenkzeitenzuwachs von ca. 45 Minuten möglich. Alte digitale Kontrollgeräte müssen, um in den Genuss der neuen Vorteile zu gelangen, durch das neue digitale Kontrollgerät kostenpflichtig ausgetauscht werden.



Martina Holy,
Unternehmerin,
Abfallberatung

„Wenn es wirklich so ist, dass die Gewerbebetriebe und die Mitglieder des Maschinenringes unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen arbeiten, dann bestimmt das Angebot, die Qualität und die Marktpräsenz den Erfolg.“

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Recyclingholz- verordnung

Nunmehr hat das Lebensministerium eine Recyclingverordnung für Altholz zur Begutachtung ausgesandt. Die Verordnung legt die Qualitätsstandards für die Verwendung von Recyclingholz fest.

Weiters wird normiert, unter welchen Voraussetzungen hochwertiges Recyclingholz nicht mehr als Abfall, sondern als Produkt, anzusehen ist. Die Verordnung soll mit 1.1.2012 in Kraft treten. Für zum 1.1.2012 bestehende Genehmigungen mit abweichenden Vorgaben sowie für Recyclingholz, das vor dem 1.1.2012 als Produkt verwendet worden ist und weiterhin verwendet werden soll, ist die Verordnung ab 1.1.2013 anzuwenden. Für die Grenzwerte der Parameter Pb, Cl und Summe PAK (EPA) soll eine Revisionsklausel aufgenommen werden. Die Einhaltung der Grenzwerte für diese Parameter soll erst ab 2015 verbindlich werden, sofern sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Quellsortierung und Aufbereitung von Altholz gesichert eingehalten werden können.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

EDM-Aufwands- satzverordnung

Nunmehr wurde vom Lebensministerium der Entwurf der EDM-Aufwandsatzverordnung zur Begutachtung ausgesandt. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass in Zukunft die Sammel- und Verwertungssysteme, die im Bereich der Elektroaltgeräte tätig sind, die Kosten für die Wartung und für den Betrieb der EDM-Anwendung „e-EAG“ zu tragen haben (§4). Weiters sieht der Entwurf vor, dass die Sammel- und Verwertungssysteme, die im Bereich der Altbatterien tätig sind, die Kosten für die Wartung und den Betrieb der EDM-Anwendung „e-Batterien“ zu tragen haben (§7). Die Verordnung soll mit 1.1.2012 in Kraft treten. Erstmals sollen die Kosten bis spätestens 30.06.2013 für das Jahr 2012 den Sammel- und Verwertungssystemen in Rechnung gestellt werden (§5 und §8). Das Ministerium geht auf Grund der Vor-

schaurechnung für das Jahr 2012 davon aus, dass für die Anwendung „e-EAG“ Kosten in Höhe von ca. € 54.500,- und für die Anwendung „e-Batterien“ Kosten in Höhe von ca. € 46.500,- anfallen werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

TOLL2GO mit 1.9.2011 gestartet

Die ASFINAG hat gemeinsam mit dem Betreiber des deutschen Mautsystems, der Toll Collect GmbH, einen neuen, gemeinsamen Service namens TOLL2GO entwickelt.

Über TOLL2GO kann auch die Maut in Österreich über die ON-Board Unit von Toll Collect entrichtet werden. Somit ist nur noch ein Fahrzeuggerät zur Mautentrichtung erforderlich. Vor allem für Transporte zwischen Deutschland und Österreich ist der neue Service empfehlenswert.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Abfallverbrennungs- verordnung

Das Lebensministerium hat einen vom Umweltbundesamt erstellten Leitfaden zur Umrechnung der Grenzwerte gemäß den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnungsnovelle 2010 (BGBl. II Nr. 476/2010) und ein dazu erstelltes Excel-Makro zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden dient zur Unterstützung bei der Umrechnung der gemessenen Grenzwerte von aufbereiteten Abfällen für die Mitverbrennung auf die neuen statistischen Grenzwerte der Abfallverbrennungsverordnung (Perzentile, Median, Mittelwert, ...).

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Alt- und Gebrauchtfahrzeugen

Die Anlaufaufstellen der EU-Mitgliedstaaten für Fragen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung haben eine Leitlinie zur Abgrenzung von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen veröffentlicht. Diese Leitlinie gilt seit 1. September 2011 und ist für Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und andere zwei-, drei- oder vierrädrige motorisierte Fahrzeuge anzuwenden.

Diese rechtlich nicht verbindliche Leitlinie soll Vollzugsbehörden, Fahrzeugbesitzern und Exporteuren die Beurteilung erleichtern, ob ein Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug oder als Altfahrzeug einzustufen ist.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Erdölstatistik-Verordnung: Biokraftstoffe meldepflichtig

Mit dem BGBl. II 226/2011 wurde die neue Erdölstatistik-Verordnung kundgemacht. Die gegenständliche Verordnung traf in der Vergangenheit vor allem die Erdölindustrie. Nunmehr wurde die Erdölstatistik-Verordnung jedoch um den Bereich der „Biokraftstoffe“ erweitert, wodurch auch Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft von der Verordnung betroffen sein könnten.

Unter „Biokraftstoffe“ fallen bestimmte Erzeugnisse (z.B.: Bioethanol, der aus Abfällen erzeugt wird, oder Biogas, das aus Ab-

fällen erzeugt wird), **sofern diese als Kraftstoff- oder Kraftstoffbestandteil zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren verwendet werden** (siehe §3).

Die Erdölstatistik-Verordnung sieht vor, dass Unternehmen, die Erdöl, Erdölprodukte oder Biokraftstoffe produzieren, verarbeiten oder vermischen bzw. deren vorwiegender Unternehmenszweck die Lagerhaltung von Erdöl, Erdölprodukten oder Biokraftstoffen ist, zur Meldung bestimmter Daten verpflichtet sind (siehe §4).

In §5 der Verordnung werden die monat-

lichen und jährlichen Meldepflichten näher beschrieben. Erhoben werden dabei zum Beispiel monatlich die Menge der Einkäufe, der Produktion oder der Verkäufe von Biokraftstoffen.

Laut Auskunft der Statistikabteilung der WKÖ tritt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend an die meldepflichtigen Betriebe heran, um Sie über deren Meldepflicht bzw. über die Modalitäten zur Erfüllung der Meldepflicht zu informieren.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>